

Statuten der Schützen Ägerital - Morgarten

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

- 1 Der Verein mit dem Namen „Schützen Ägerital – Morgarten“ (nachstehend "Verein" genannt), mit Sitz in Unterägeri, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Verein ist Mitglied des Zuger Kantonal-Schützenverbandes (ZKSV), des Zentralschweizerischen Sportschützen-Verbandes (ZSV) sowie des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).
Weitere Mitgliedschaften werden vom Vorstand bestimmt.
- 3 Der Verein ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).
- 4 Der Verein führt folgende Ressorts (Untersektionen), welche aktiv oder allenfalls inaktiv geführt werden:
 - a) 300m (G300m)
 - b) Pistolen (P50m, P25m und P10m)
 - c) Kleinkaliber (G50m)
 - d) Luftgewehr (G10m)

Zweck

Art. 2

Der Verein fördert das sportliche und das ausserdienstliche Schiessen mit Gewehr und Pistole auf den Distanzen 10, 25, 50 und 300 Meter. Er fördert die Schiessfertigkeit, pflegt die Kameradschaft, bildet den Nachwuchs aus und unterstützt die Interessen der Landesverteidigung. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Der Verein verpflichtet sich der Ethik-Charta gemäss Anhang I sowie den Vorgaben „Sport rauchfrei“ gemäss Anhang II.

Geschäftsjahr

Art. 3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Abweichungen bestimmt der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

- 1 Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholtenen Rufes ist und im laufenden Kalenderjahr das 10. Altersjahr erreicht.
- 2 Im Verein sind Mitglieder beider Geschlechter willkommen.
- 3 Personen die sich um den Verein und um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

- 1 Neue Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden. Das unterzeichnete Beitrittsformular des Mitglieds bestätigt dessen Beitrittserklärung.
- 2 Jedes neue Mitglied erhält die Statuten. Mit dem Beitritt anerkennt es die Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.
- 3 Gegenüber einem abweisenden Beschluss des Vorstandes steht dem Gesuchsteller das Recht des Rekurses an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Abweisungsmittelung schriftlich einzureichen.

Rechte

Art. 6

Mitglieder inklusive Ehrenmitglieder sind:

- a) zuhanden der GV antragsberechtigt
- b) an der GV stimmberechtigt
- c) in ein Vereinsorgan wählbar

Pflichten

Art. 7

Mitglieder haben folgende Pflichten gegenüber dem Verein:

- a) bezahlen der entsprechenden Beiträge gemäss Beitragsreglement; Ehrenmitglieder sowie Mitglieder denen bei der Fusion 2016 der Mitgliederstatuts Freimitglieder erteilt wurde, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- b) den Nutzen des Vereins zu mehren, sich für den Verein mit persönlichem Engagement einsetzen (z.B. Mithilfe bei Anlässen etc.)

- 1 Die Mitgliedschaft und damit jeglicher Anspruch auf finanzielle Leistungen des Vereins erlöschen durch:
 - a) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu melden ist
 - b) Ausschluss aus dem Verein
- 2 Bei Nichtbezahlung der Beiträge gemäss Beitragsreglement und trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand das betreffende Mitglied ausschliessen.
- 3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) wiederholte Verletzung der statutarischen Verpflichtungen
 - b) unterlaufen von Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane
 - c) Verhalten, welches das Ansehen und die Interessen des Vereins oder des Schiesswesens im Allgemeinen schädigt
- 4 Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung (GV) entscheidet endgültig.

III. Organisation

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie tritt ordentlicher Weise innerhalb der ersten vier Monate jedes Jahres zusammen.
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:
 - a) wenn es die Geschäfte erfordern
 - b) wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Traktanden, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, diese innert 60 Tagen durchzuführen
- 4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden entweder im Vereinsorgan, oder mit schriftlicher oder elektronischer Einladung. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung Statutenkonform erfolgt.

- 5 Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Januar mitzuteilen. Anträge von grosser Tragweite sind den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch zu unterbreiten.

Zuständigkeit

Art. 11

In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschluss über den Mitgliederbeitrag und Kenntnisnahme von Reglementen
- f) Wahlen
 - Präsident
 - Ressortleiter
 - übriger Vorstand
 - Revisoren
 - Fähnrich
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- i) Rekurse betreffend Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5 & 8)
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins

Leitung, Abstimmungen

Art. 12

- 1 Der Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung wird der Vorsitz durch den Vorstand bestimmt.
- 2 Für Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident respektive der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Gestimmt und gewählt wird offen, auf Verlangen von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim.

B. Vorstand

Zusammen- setzung

Art. 13

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 2 Der Präsident und die Ressortleiter werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form verwendet, welche aber für beide Geschlechter gilt.

- 4 Bei Vakanzen während der Amtsdauer kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen. Dieser tritt in die Amtsperiode des Bisherigen ein.

Zuständigkeit

Art. 14

In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen:

- a) Führung und Verwaltung des Vereins;
- b) Festlegen der Organisationsstruktur und der Ressort (Organigramm) des Vereins;
- c) Erlass von Reglementen (z.B. Beitragsreglement);
- d) Verantwortung über die ordnungsgemässe Durchführung des Schiessbetriebes gemäss den geltenden Vorschriften;
- e) Erlass von Reglementen für die Durchführung spezieller Schiessen, die Abwicklung des Schiessbetriebes sowie die Abgabe gesellschaftsinterner Auszeichnungen;
- f) Einsetzen von Kommissionen für der Erfüllung besonderer Aufgaben;
- g) Bestimmen von Delegierten, welche den Verein in den Organisationen, denen er angehört, vertreten;
- h) rechtzeitiger Einbezug der Gemeinden Unterägeri und Oberägeri bei Investitionsvorhaben, für welche Kosten zu Lasten von Gemeinden gemäss Schiessanlagen-Verordnung geltend gemacht werden;
- i) Alle übrigen Aufgaben, welche nicht der GV oder den Ressorts vorbehalten sind.

Beschlussfassung

Art. 15

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Kompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Art. 16

- 1 Der Vorstand kann für ausserordentliche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal CHF 10'000.00 pro Jahr in eigener Kompetenz entscheiden.
- 2 Der Präsident oder der Aktuar sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt.

C. Kontrollstelle

Bestand, Aufgaben, Amtsdauer

Art. 17

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen. Vereinsmitgliedschaft derer ist nicht zwingend. Wird die Jahresrechnung durch einen qualifizierten RAB Prüfer kontrolliert, genügt dessen Prüfung.
- 2 Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet über die Revision schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form verwendet, welche aber für beide Geschlechter gilt.

- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzmitglieder treten in die Amtsperiode des bisherigen ein.

IV. Schiessen, Vereinsanlässe

Ressorts

Art. 18

- 1 Die Ressorts, soweit aktiv, führen vor der ordentlichen GV ihre Versammlungen durch.
- 2 In den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ressorts fallen:
 - a) Organisation des Schiessbetriebes
 - b) Festlegen der Jahresmeisterschaft
 - c) Beschlussfassung über die Durchführung interner Wettkämpfe
 - d) Beschlussfassung über die Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Vereinswettkämpfen
 - e) Beschlussfassung über die Durchführung und Organisation weiterer Vereinswettkämpfe
 - f) Buchführung der Ressortbuchhaltung (Munitionsabrechnung / Anlässe etc.)
 - g) Beschlussfassung über Ressortreglemente

V. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Rechte der
Gemeinden

Art. 20

- 1 Der Verein darf seine Rechte an der Schiessanlage Boden in Unterägeri (namentlich Eigentum an den Grundstücken Nrn. 60007 und 60008, Grundbuch Unterägeri) nur mit Zustimmung der Einwohnergemeinden Unterägeri und Oberägeri veräussern.
- 2 Änderungen von Art. 20 und 21 dieser Statuten bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der Einwohnergemeinden Unterägeri und Oberägeri. Dies gilt ebenso für Änderungen von statutarischen Bestimmungen betreffend das Schiesswesen ausser Dienst.

Auflösung des
Vereins

Art. 21

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so geht das gesamte Vereinsvermögen, bestehend aus Liegenschaften, Kapitalien und Mobilien, nach Regelung aller

Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form verwendet, welche aber für beide Geschlechter gilt.

Verbindlichkeiten für 10 Jahre in die Verwaltung der Einwohnergemeinden Unterägeri und Oberägeri über.

- 3 Das Kapital ist zu mehren. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren im Ägerital ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so sind die Einwohnergemeinden Unterägeri und Oberägeri gebeten, demselben die Liegenschaften, das Vermögen und die Wertgegenstände herauszugeben.
- 4 Nach Ablauf der 10 Jahre sind die Einwohnergemeinden Unterägeri und Oberägeri gebeten, das Vermögen des Vereins der nächst übergeordneten, noch existierenden Organisation zu übergeben, der der Verein gemäss Art 1 angehört hat. Das Vermögen ist für die Jugendförderung zu verwenden.

Letztes Geleit

Art. 22

Bei Beisetzung eines Mitglieds innerhalb des Ägeritals hat die Fahne nach Rücksprache mit den Angehörigen die letzte Ehre zu erweisen. In Fällen ausserhalb des Ägeritals entscheidet der Vorstand. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.

Inkrafttreten

Art. 23

- 1 Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 04. September 2020 genehmigt.
- 2 Sie treten nach Genehmigung durch den Zuger Kantonal-Schützenverbandes (ZKSV), den Zentralschweizerischen Sportschützen-Verband (ZSV) sowie durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Oberägeri, den 04. September 2020

Für den Verein „**Schützen Ägerital – Morgarten**“

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Peter Müller

Paul Häusler

Genehmigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 der Statuten:

Ort / Datum:

Zuger Kantonal-Schützenverband (ZKSV)

.....

Ort / Datum:

Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband (ZSV)

.....

Ort / Datum:

Kantonale Militärbehörde: Amt für Zivilschutz und Militär des Kantons Zug

.....

Anhang I: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport!

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports!

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption!

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang II: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

1. Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
2. Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
3. Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
4. Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Vereinshöck
 - Absenden etc.